

Denzlinger Nachrichten

AMTSBLATT DER GEMEINDE DENZLINGEN



Rathaus
Denzlingen

Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen
Telefon 0 76 66 / 6 11-0 · Fax 0 76 66 / 6 11-125
E-Mail: gemeinde@denzlingen.de
Internet: www.denzlingen.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr
und Donnerstag 15.00–18.00 Uhr

Notrufnummern:

Notruf Polizei: 110
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst: 112
Rufnummer Krankentransport: 19222
Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen): 116 117
Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst (an Wochenenden und Feiertagen): 01803/222555-70
Störungsdienst Strom 08 00 / 36 29 477 (SWE)
Störungsdienst Gas 0 76 41 / 95 99 373 (SWE)
Störungsdienst Wasser 0 76 66 / 611-510 (Gemeinde)
Sperr-Hotline für Personalausweis (+49) 116 116

Treffpunkt Wochenmarkt

im Kohlerhof dienstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
am **Kauftreff** freitags von 14.00 bis 18.30 Uhr

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Gemeinde Denzlingen

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Denzlingen

Am **Dienstag, 14.02.2017, 19:30 Uhr**, findet im **Ratssaal im Alten Rathaus, Hauptstr. 118, Denzlingen** eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt

Tagesordnung:

- 1 Fragen und Anregungen der Zuhörer
 - 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
 - 3 Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr -Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)
 - 4 Auftragsvergabe zur Lieferung eines neuen Wechsellaferfahrzeuges WLF nach DIN 14505 mit Abrollbehälter Logistik und Leermulde
 - 5 Gemeindeeigener Wohnungsbau - Standort Äußerer Untergraben: - Entwurfsplanung und Kostenberechnung -
 - 6 Geringfeldede Süd, 2. BA - Vergabe von Ingenieurleistungen -
 - 7 Bauungsplan „Roter Brühl“- Satzungsbeschluss -
 - 8 Verschiedenes, Fragen, Anregungen
- Fragestunde
- Markus Hollemann
Bürgermeister

Anmeldewochen in den Denzlinger Kindergärten

In nächster Zeit finden wieder die jährlichen Info- und Anmelde tage für das kommende Kindergartenjahr 2017/2018 statt. Nutzen Sie diese Möglichkeit, um sich über die verschiedenen Betreuungsangebote und Einrichtungen zu informieren, wenn Ihr Kind, das bis spätestens 30.06.2015 geboren wurde, in einem Kindergarten betreut werden soll. Die Termine finden Sie in der folgenden Übersicht.

Bitte beachten Sie auch, dass

- mit Ausnahme der Ganztagesgruppen im Kindergarten St. Franziskus, St. Jakobus, Pfistergässle und Arche alle Kindergärten am Freitag Nachmittag geschlossen sind,
- die Anmeldungen innerhalb der Anmeldefrist vorzunehmen sind,
- Sie telefonisch bei den Leiterinnen auch einen für Sie günstigeren Termin zur Anmeldung vereinbaren können (wir bitten aber um Verständnis, dass eine Anmeldung ohne Termin außerhalb der genannten Anmeldezeiten aus pädagogischen Gründen unerwünscht ist),
- die Gemeinde Denzlingen in Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirchengemeinde außerdem eine Ferienbetreuung in den Sommerferien anbietet, Einzelheiten erfahren Sie im St. Franziskus-Kindergarten, Tel. 07666/1048. In den evangelischen Kindergärten gibt es eine interne Ferienbetreuung; Einzelheiten erfahren Sie bei der Gesamtleiterin Frau Heckhausen, Tel. 07666/9130121.
- Sie ihr Kind lediglich in einer Einrichtung anmelden („Wunschkindergarten“) sollten Sie sich in mehreren Einrichtungen gleichzeitig anmelden, wird bei der Vergabe der Plätze entschieden, welche Einrichtung angeboten wird. Eine Rücksprache mit Ihnen kann aus organisatorischen Gründen nicht mehr stattfinden.

- Die Anmeldung muss bis spätestens 27.02.2017 bei der entsprechenden Einrichtung abgegeben werden. Die Plätze werden anschließend bei einer gemeinsamen Besprechung aller Leiterinnen, Vertreter der Träger und der Gemeinde vergeben und die Zusagen von der Gemeinde versendet.

- Bezüglich der für alle Kindergärten verbindlichen Vergabekriterien können sich die Eltern in den Einrichtungen an den Info- und Anmelde tagen informieren.

- Die Aufnahme modalitäten werden zwischen den Eltern und den Einrichtungen besprochen.

Die Anmeldezeiten der einzelnen Kindergärten sind:

Einrichtung	Anschrift Telefon Ansprechpartner	Internet und E-Mail	Datum	Uhrzeit
Evangelischer Kindergarten Arche	Thüringer Str. 13 5593 Frau Böttcher	www.ev-denzlingen.de Rubrik Kindergärten info@arche-denzlingen.de	10.02.17	9,00–12,00 15,00–17,00
Evangelischer Kindergarten	Fröbelstr. 4 2253 Frau Ohmberger	www.ev-denzlingen.de Rubrik Kindergärten kiga-froebelstrasse@denzlingen-kirche.de	07.02.17 09.02.17	9,00–12,00 14,30–16,30
Evangelischer Kindergarten	Pfistergässle 11 2194 Frau Eckhardt	www.ev-denzlingen.de Rubrik Kindergärten kiga-pfistergaesse@denzlingen-kirche.de	10.02.17	15,00–17,00
Katholischer Kindergarten St. Franziskus	Allmendstr. 20 1048 Frau Bühler	www.an-der-glotter.de Rubrik Denzlingen/Kindergärten kiga-st.franziskus@denzlingen-kirche.de	11.02.17	10,00–12,00
Katholischer Kindertagesstätte St. Jakobus	Stuttgarter Str. 2 3448 Frau Schönholz	www.an-der-glotter.de Rubrik Denzlingen/Kindergärten kiga-st.jakobus@denzlingen-kirche.de	11.02.17	15,00–17,00
Waldgruppe	Am Einbollen		07.02.17	14,30–16,00
Katholischer Kindergarten St. Josef	Hinterhofstr. 11 4285 Frau Walz	www.an-der-glotter.de Rubrik Denzlingen/Kindergärten kiga-st.josef@denzlingen-kirche.de	11.02.17	10,00–12,00
Wald- und Naturkindergarten Aktion Lebensraum e.V.	Berliner Str. 58 0172/3068979 Frau Uehlin	www.aktion-lebensraum.de Rubrik Denzlingen/Kindergärten uehlin@aktions-lebensraum.de	17.02.17	10,00–15,00

Gewerbsteuer und Festsetzung des Hebesatzes

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Denzlingen über die Erhebung der Gewerbesteuer und über die Festsetzung des Hebesatzes

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen in seiner Sitzung am 31.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Denzlingen über die Erhebung der Gewerbesteuer und über die Festsetzung des Hebesatzes in der Fassung vom 01.01.2011 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Denzlingen, den 01.02.2017

Markus Hollemann, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Erhebung Grundsteuer und Festsetzung des Hebesatzes

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und über die Festsetzung des Hebesatzes (Grundsteuerhebesatz-Satzung)
Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemein-

derat der Gemeinde Denzlingen in seiner Sitzung am 31.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Denzlingen über die Erhebung der Grundsteuer und über die Festsetzung des Hebesatzes (Grundsteuerhebesatz-Satzung) in der Fassung vom 01.01.2011 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Denzlingen, den 01.02.2017

Markus Hollemann, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wohnungen für Rollstuhlfahrer in Denzlingen zu vermieten

Die Gemeinde Denzlingen errichtet zurzeit ein Wohngebäude im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung.

Zum **01.05.2017** vermietet die Gemeinde folgende rollstuhlgerechte Wohnungen:

- Eine 4-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss mit 91,31 qm
- Eine 3-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss mit 78,52 qm
- Eine 3-Zimmer-Wohnung im 4. Obergeschoss mit 78,52 qm

Zu jeder Wohnung ist ein Tiefgaragenplatz rollstuhlgerecht zugeordnet. Voraussetzung für die Bewerbung ist die Vorlage eines Wohnberechtigungsscheines.

Für Auskünfte steht Ihnen das Gebäudemanagement im Rathaus unter der Telefonnummer 07666 / 611-226 oder - 227 zur Verfügung.

Steuertermine Grundsteuer und Gewerbesteuer

Auf 15.02.2017 werden Grundsteuer und die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer zur Zahlung fällig. Wir bitten um Überweisung. Bei erteilter Abbuchungsermächtigung werden die Beträge abgebucht.

Eigentumswechsel teilen Sie bitte dem Rechnungssamt, Fr. Kern (Tel. 07666-611175) bzw. Fr. Stein Telefon 07666 / 611176 mit.

Kassenstunden der Gemeindekasse: montags 8 bis 12 Uhr, donnerstags 8 bis 12 und 15 bis 18 Uhr. Die Bankverbindungen der Gemeinde Denzlingen im SEPA-Zahlungsverfahren lauten wie folgt:

Sparkasse Freiburg-Nördl. Breisgau:

IBAN: DE84 6805 0101 0020 0215 64; BIC: FRSPDE66XXX

Raiffeisenbank Denzlingen-Sexau eG:

IBAN: DE06 6806 2105 0000 0400 10; BIC: GENODE61DEN

Volksbank Breisgau Nord eG:

IBAN: DE13 6809 2000 0060 2970 02; BIC: GENODE61EMM

Bürger- und Jugendsprechstunde im Februar und März 2017

Die Bürgersprechstunde mit Herrn Bürgermeister Markus Hollemann findet statt:

Im Rathaus, Hauptstraße 110: Donnerstag, 09.02.2017, 16.00 bis 17.30 Uhr
Café Dick, Alemannenstraße: Freitag, 17.02.2017, 15.00 bis 16.00 Uhr.

März 2017:

Donnerstag, 02.03.2017 von 15.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch, 08.03.2017 von 10.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag, 16.03.2017 von 11.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag, 16.03.2017 von 16.00 bis 17.30 Uhr Jugendsprechstunde
Mittwoch, 22.03.2017 von 11.00 bis 12.00 Uhr
Anmeldung in Zimmer 2.23 oder noch besser, vorab telefonisch (611-101). Falls Sie außerhalb dieser Zeiten dringenden Gesprächsbedarf benötigen, bitten wir um telefonische Voranmeldung.

Einrichtungen der Gemeinde Denzlingen

Kultur & Bürgerhaus · Stuttgarter Straße 30 · 79211 Denzlingen
Tel. 0 76 66 / 88 10-11 · Fax 0 76 66 / 88 10-12 · www.kultur-und-buergerhaus.de
Das Veranstaltungsbüro hat von Montag bis Freitag von 11–17 oder nach tel. Vereinbarung geöffnet.



A TV Denzlinger für Denzlinger · Schwarzwaldstr. 1 · 79211 Denzlingen

Anlauf-, Informations-, Vermittlungsstelle für bürgerschaftliches Engagement
Tel. 0 76 66 / 93 78 301 · E-Mail: info@denzlinger-fuer-denzlinger.de
Sprechstunden: Mo. 16–18 Uhr, Di. 10–12 Uhr, Mi. 10–12 Uhr · Leitung: Lena Hartmann



Grünschnittsammelplatz und Recyclinghof am neuen Standort im Gewann „Mattstein“

Die Zufahrt zum neuen Entsorgungszentrum befindet sich an der Kreisstraße nach Vörstetten, direkt gegenüber der Zufahrt zur B 3 Richtung Freiburg. Hier können sowohl Wertstoffe als auch Grünschnitt bürgerfreundlich an einem Platz und zur selben Öffnungszeit abgegeben werden.

Öffnungszeiten für beide Einrichtungen: Freitags von 13.00–17.00 Uhr, samstags von 9.00–14.00 Uhr.

www.denzlingen.de



Öffnungszeiten der
Mediathek Denzlingen
Hauptstraße 134
Telefon 0 76 66 / 90 08 90

Montag geschlossen
Dienstag 9–12 Uhr und 15–19 Uhr
Mittwoch 9–17 Uhr
Donnerstag 15–19 Uhr
Freitag 9–12 Uhr
Samstag 10–13 Uhr



Sport & Familienbad Denzlingen
Berliner Straße 53
Telefon 0 76 66 / 937 935-10
www.mach-blau-denzlingen.de



Winteröffnungszeiten Hallenbad:
Montag: 8–21.30 Uhr, Dienstag: 8–21.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 6.15–9.30+16–21.30 Uhr, Freitag: 13–21.30 Uhr
Samstag: 9–20 Uhr, Sonntag: 9–20 Uhr
Öffnungszeiten Sauna:
Montag: Damensauna 13–22 Uhr, Dienstag: 13–22 Uhr
Mittwoch: geschlossen, Donnerstag bis Samstag: 13–22 Uhr
Sonntag: 10–22 Uhr
- Eingangsschluss ist jeweils 30 Minuten vor Betriebsende -

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Raiffeisenplatz – 1. BA“

Der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.01.2017 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Raiffeisenplatz – 1. BA“ nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO BW jeweils als eigenständige Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus nachstehendem Kartenausschnitt.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung im Rathaus der Gemeinde Denzlingen, Hauptstraße 110 - 79211 Denzlingen, im 2. OG im Bauamt während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

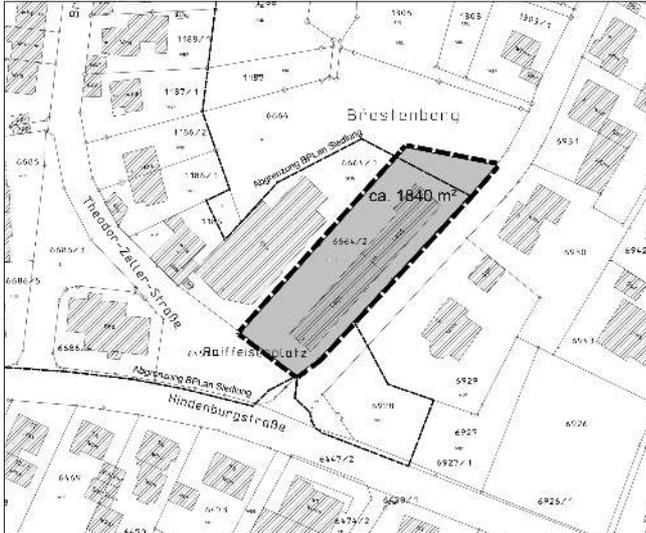
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz

Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Denzlingen, den 09.02.2017

gez. Markus Hollemann
Bürgermeister



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Raiffeisenplatz – 1. BA“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan „Raiffeisenplatz – 1. BA“ wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung sowie ohne Anfertigung einer Zusammenfassenden Erklärung aufgestellt.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung im Rathaus der Gemeinde Denzlingen, Hauptstraße 110 - 79211 Denzlingen, im 2. OG im Bauamt während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Siedlung 1. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.01.2017 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Siedlung 1. Änderung“ nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO BW jeweils als eigenständige Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus nachstehendem Kartenausschnitt.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung im Rathaus der Gemeinde Denzlingen, Hauptstraße 110 - 79211 Denzlingen, im 2. OG im Bauamt während der

üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger

Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Denzlingen, den 09.02.2017
gez. Markus Hollemann
Bürgermeister



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Siedlung 1. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan „Siedlung 1. Änderung“ wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne

Üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger

Anlauf-
Informations-
Vermittlungsstelle



DENZLINGER FÜR DENZLINGER

Aktiv werden.
Sie möchten sich ehrenamtlich engagieren, aber wissen noch nicht wie und wo? Wir stellen Ihnen offene Angebote vor und finden gemeinsam heraus, was zu Ihnen passt.

Freiwillige finden.
Sie suchen als Verein, Organisation oder Einrichtung ehrenamtliche MitarbeiterInnen? Wir helfen Ihnen bei der Suche.

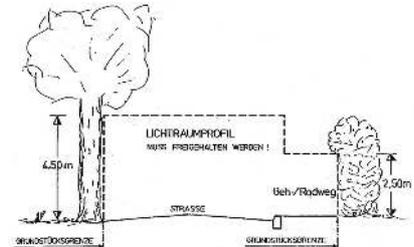
Gegenseitig helfen.
Sie wären froh um gelegentliche Hilfe im Alltag? Wir vermitteln ehrenamtliche Helfer und Helferinnen für sporadische Einsätze (z.B. Einkaufsdienste, Tierstitting, Begleitungen, Sperrmüll raus stellen) und vermitteln zu professionellen Angeboten und Ansprechpersonen.

Kontakt:
A I V DENZLINGER FÜR DENZLINGER
Schwarzwalddstraße 1, 79211 Denzlingen
Sprechzeiten: Mo 16-18 Uhr, Di 10-12 Uhr, Mi 10-12 Uhr
E-Mail: info@denzlinger-fuer-denzlinger.de
Telefon: 07666 9378 301

Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen an öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen

Es kommt immer wieder vor, dass Zweige von Bäumen sowie Hecken und Sträucher auf privaten Grundstücken über die Grundstücksgrenze hinaus in öffentliche Geh-/Radwege und Straßen hineinwachsen. Nach § 28 Abs. 2 Straßengesetz Baden-Württemberg sind die Eigentümer und Bewirtschafter von Grundstücken, die an öffentlichen Straßen, Gehwege und Verkehrsflächen angrenzen verpflichtet, ihre Anpflanzungen so zurückschneiden, dass sie nicht über die Grundstücksgrenze hinausragen und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Das Grün darf die Sicht auf Ampeln, Verkehrszeichen oder Straßenbeleuchtung nicht nehmen. Anpflanzungen müssen so zurückgeschnitten sein, dass die Verkehrszeichen von allen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig wahrgenommen werden können. Im Bereich von Sichtdreiecken an Straßenmündungen sind Anpflanzungen auf die maximale Höhe von 80 cm ab Straßenniveau zurückschneiden, damit in diesen Bereichen keine Verkehrsfährdungen entstehen und die Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich nicht eingeschränkt sind. Des Weiteren regeln die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, dass entlang von Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und im Bereich von Straßen bis zu einer Höhe von 4,50 m keine Pflanzen bzw. Äste in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen dürfen (siehe nachfolgende Grafik).



Bei gravierenden Fällen ist die Gemeinde verpflichtet, die entsprechenden Grundstückseigentümer anzuschreiben. Wir weisen darauf hin, dass bei Nichtbeachtung Grundstückseigentümer verantwortlich gemacht werden können, sofern, es bei einem nicht erfolgten Rückschnitt zu einem Unfall kommt.

Bei der Freihaltung von Geh-/Radwegen und Straßen sind während der Vegetationsperiode vom 1. März bis 30. September die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes zu beachten. Nach § 29 Abs. 3 Ziff. 1 Naturschutzgesetz ist es in dieser Zeit verboten, Hecken, lebende Zäune, Bäume, Gebüsche und Rohrichtbestände zu roden und abzuschneiden oder auf andere Weise zu zerstören. Ein maßvolles Zurückschneiden kann jedoch erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass freilebende Tierarten, insbesondere brütende Vögel, nicht beeinträchtigt werden.

Es empfiehlt sich deshalb, die notwendigen Rückschnitte noch in der Zeit bis 28. Februar vorzunehmen.

Hinweis: Das Schnittgut kann freitags von 13-17 Uhr und samstags von 9-14 Uhr beim Grünschnittsammelplatz im Gewann Mattstein abgeliefert werden.

Bewirtung von landwirtschaftlichen Grundstücken in Denzlingen

Leider muss die Gemeindeverwaltung immer wieder feststellen, dass verschiedene Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Grundstücken die Feldwege, die z.T. auch als Radwege ausgeschildert sind, unverhältnismäßig stark verschmutzen und außerdem das Wegbord teilweise mit umpflügen. Es ist sicher beim heutigen Maschineneinsatz nicht immer zu vermeiden, dass es zu Verunreinigungen kommt. In diesen Fällen müssen wir aber die Verursacher dringend bitten, die notwendigen Gerätschaften (Besen und Schaufel) mitzuführen und anschließend die Wegfläche wieder zu säubern, da diese Verschmutzungen sowohl für Radfahrer als auch für Fußgänger Rutsch- und damit Unfallgefahren darstellen. In diesem Sinne sollte jeder dazu beitragen, dass unsere Feldwege in einem guten Zustand gehalten werden!

Fundgegenstände im Januar 2017

Fundgegenstände können zu den üblichen Öffnungszeiten beim Rathaus, Bürgerbüro, abgegeben werden.

Folgende Gegenstände sind im Monat **Januar 2017** abgegeben worden und können beim Bürgerbüro – Fundbüro –, Telefon 611-108, -109, -111, abgeholt werden.

Hinweis: Das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, geht nach Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Fundes auf den Finder bzw. auf die Gemeinde über.

Lfd.Nr.	Fundverzeichn.-Nr.	Tag des Fundes	Bezeichnung und Beschreibung des Fundgegenstandes
1	1/2017	03.01.2017	Handy, Samsung
2	2/2017	03.01.2017	Schlüssel mit Karabiner
3	4/2017	10.01.2017	Fahrradzahlenschloss, blau
4	5/2017	12.01.2017	Herrenrad, Scott, violett
5	6/2017	12.01.2017	Herrenrad, Marke nicht zu erkennen, schwarz
6	7/2017	13.01.2017	Damen-Armband-Uhr
7	8/2017	16.01.2017	Schwarzes Schlüsselmäppchen mit 3 Schlüsseln
8	9/2017	14.01.2017	Brille, schwarz
9	10/2017	15.01.2017	Brille, Rahmen Metall, schwarze Bügel
10	12/2017	30.01.2017	Fahrradschlüssel

Ferienbetreuung 2017 im Katholischen Kindergarten St. Franziskus

Auch in diesem Jahr findet im Kath. Kindergarten St. Franziskus wieder eine Ferienbetreuung statt:

Erste Woche vom **31. Juli bis 4. August** und

Zweite Woche vom **7. bis 11. August**

Für diese Zeit stehen wie in den Vorjahren insgesamt 70 Plätze zur Verfügung:

- 50 Plätze für Kinder in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit VÖ (7.30 bis 13.30 Uhr) und

- 20 Plätze für Kinder in der Ganztagsgruppe GT (7.30 bis 17 Uhr).

Die Kosten (für eine Woche) betragen für die

- VÖ Gruppe: 77 Euro/Woche, Essen inkl.!

- GT Gruppe: 97 Euro/Woche, Essen inkl.!

Anmeldungen bitte bis 7. April 2017!

Bezahlung erst nach der Zusage des Betreuungsplatzes, die Zusagen werden so schnell wie möglich verschickt.

Wer eine Ferienbetreuung sucht, sollte sein Kind bitte umgehend anmelden. Melden Sie sich bitte im Kath. Kindergarten St. Franziskus, dort erhalten Sie die Anmeldeformulare. Für Fragen steht Ihnen Frau Bühler, Telefon 07666 / 1048, zur Verfügung.

gute Stunde Zeit einplanen. Eine Stunde, die ein ganzes Leben retten kann. Bitte zur Blutspende in den Personalausweis mitbringen. Alternative Blutspendetermine und weitere Informationen zur Blutspende sind unter der gebührenfreien Hotline 0800-1194911 und im Internet unter www.blutspende.de erhältlich.

Ballettveranstaltung

Die Musikschule Nördlicher Breisgau veranstaltet am **Sonntag, 12. Februar, 17 Uhr, in der Heinz-Ritter-Halle in Vörstetten** einen märchenhaften Ballettnachmittag.

Über 50 Ballettschülerinnen und Schüler unter der Leitung und Choreografie von Markéta Sindlerová führen ein Kindertanz-Theaterstück unter dem Titel „Der Zauberbaum“ auf.

Der Eintritt ist frei, Spenden sind herzlich willkommen.

Sprechstunde des Pôle Emploi bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach

Der Pôle Emploi Haut-Rhin halten einmal monatlich eine zweisprachige Sprechstunde bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach. Wenn der Verlust des Arbeitsplatzes droht oder das Risiko von Arbeitslosigkeit besteht, können im Rahmen eines Einzelgesprächs Fragen zum Arbeitslosengeld, aber auch zur Suche nach einer neuen Beschäftigung auf beiden Rheinseiten angesprochen werden.

Die nächste Sprechstunde findet am **16. Februar von 9 bis 12 Uhr** bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach statt.

Die Terminvereinbarung bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach per Telefon, E-Mail oder direkt vor Ort ist **zwingend erforderlich**:

INFOBEST Vogelgrun/Breisach, Ile du Rhin, F - 68600 Vogelgrun

Telefon F: 0033 (0)3.89.72.04.63; Telefon D: 0049 (0)7667/83299

vogelgrun-breisach@infobest.eu

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag: 8.30 bis 12 Uhr / 13 bis 17 Uhr

Donnerstag: 8.30 bis 12 Uhr / 13 bis 18.30 Uhr

(Mittwoch und Freitag: geschlossen)

Finanzamt Emmendingen

Wegen dringender Renovierungsarbeiten ist das Finanzamt Emmendingen von **Mittwoch, 15. Februar bis Freitag, 17. Februar** für den Publikumsverkehr geschlossen. An diesen Tagen ist das Finanzamt nur telefonisch erreichbar.

Informationen für deutsch-französische Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die Infobest Vogelgrun/Breisach bietet am **Freitag, 17. Februar, im Haus am Festplatz, Schwarzwaldstraße 4 in 79312 Emmendingen von 12 Uhr bis 16 Uhr** eine kostenlose Beratung für deutsch-französische Grenzgänger an. Die Mitarbeiterinnen informieren Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu allen Fragen in den Bereichen Steuern, Rente, Arbeit, Sozial- und Familienleistungen und Umzug ins Nachbarland. Eine Voranmeldung für den Informationsnachmittag ist nicht notwendig. Vor Ort beraten eine deutsche und eine französische Muttersprachlerin. Für Grenzgänger ergeben sich häufig komplizierte Fragestellungen bei Behördengängen, nicht nur aufgrund von Sprachschwierigkeiten, sondern auch wegen der unterschiedlichen Gesetzgebungen bei internationaler Mobilität. Umfassende Informationen sowie sämtliche Veröffentlichungen der Beratungsstellen finden sich auf der gemeinsamen Internetseite der vier INFOBEST-Stellen: www.infobest.eu.

Brot einfach selber backen

Das Landwirtschaftliche Bildungszentrum Hochburg lädt zum Workshop „Brotbacken“ am **Dienstag, 21. Februar, von 18 bis 21 Uhr** ein. Im Rahmen der Landesinitiative Blickpunkt Ernährung wird die Herstellung von verschiedenen Teigen und Broten erklärt und Brot und Brötchen gemeinsam gebacken und verkostet. Die Teilnahme kostet 9 Euro, die Lebensmittellisten werden umgelegt. Anmeldung bis zum 17. Februar unter Telefon 07641 / 451-9110.

Vereine müssen Sammlungen von Altpapier, Metallschrott oder Altkleidern mitteilen

Wer Altpapier, Altkleider oder Metallschrott sammelt, muss dies der Abfallrechtsbehörde des Landratsamtes Emmendingen melden. Dies ist auch im Falle einer gemeinnützigen Sammlung, etwa durch Vereine, erforderlich. Diese Anzeigepflicht steht im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz. Bei gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen von Altpapier, Altkleidern, Metallschrott und anderen nicht gefährlichen verwertbaren Abfällen muss dies spätestens drei Monate zuvor beim Landratsamt Emmendingen mitgeteilt werden. Dies gilt auch für Vereine, die schon seit vielen Jahren Sammlungen durchführen. Auskunft hierzu gibt die Abfallrechtsbehörde des Landratsamtes Emmendingen unter der Telefonnummer 07641 / 451-223.

Ende der »Denzlinger Nachrichten«



Die Feuerwehr fixierte das Zelt, um weitere Schäden zu verhindern. Foto: Feuerwehr

INFORMATIONEN

Abfallabfuhr

Montag, 13. Februar

Abfallabfuhr Gelbe Säcke im Bezirk 1 und Bezirk 2

Donnerstag, 16. Februar

Papiertonne (grüne und blaue Tonnen) Bezirk 1.

Freitag, 17. Februar

Papiertonne (grüne und blaue Tonnen) Bezirk 2.

Kunstaussstellung „3 Zellerschülerinnen – Heute“

von Dorothea Helmeth, Birgit Straub und Ulrike Thyman

vom 3. bis 26. Februar 2017

Die Ausstellung in der Galerie im Alten Rathaus kann mittwochs von 16 bis 18 Uhr, samstags von 15 bis 18 Uhr und sonntags von 11 bis 16 Uhr besucht werden.

Leben retten und gleichzeitig für die eigene Gesundheit etwas tun

Der DRK-Blutspendedienst bietet im Rahmen der Blutspende die **Gesundheitswochen** an.

Täglich werden in Hessen 900 und in Baden-Württemberg 1.800 Blutspenden benötigt um die rund 440 Kliniken zu versorgen. Neben der guten Tat mindestens ein Leben zu retten können Blutspender auch aktiv für die eigene Gesundheit vorsorgen.

Der DRK-Blutspendedienst lädt hierzu ein am

Montag, 13. Februar von 14.30 bis 19.30 Uhr

Kultur- und Bürgerhaus, Stuttgarter Straße 30, 79211 Denzlingen

Blutspender helfen nicht nur Kranken und Verletzten wieder gesund zu werden, sie tun auch etwas für ihre eigene Gesundheit. Denn jede Blutspende ist gleichzeitig ein kleiner Gesundheitscheck. Bei jeder Blutspende kontrolliert der DRK-Blutspendedienst den Blutdruck und misst den Gehalt an rotem Blutfarbstoff (Hämoglobinwert). Außerdem wird jede Blutspende im Labor auf unterschiedliche Krankheitserreger wie Hepatitis B und C sowie HIV untersucht. Während der Gesundheitswochen vom 2. Januar bis 28. Februar bedankt sich der DRK-Blutspendedienst darüber hinaus noch für das treue Engagement als Blutspender mit zusätzlichen Blutuntersuchungen. Teilnehmen können alle Blutspender, die bei diesem Termin mindestens ihre dritte Blutspende innerhalb 12 Monaten leisten. Sie erhalten zusätzliche Untersuchungen des Bluffettwerts (Cholesterin), Kreatinin und der Harnsäure. Neben dem guten Gefühl bis zu drei Leben gerettet zu haben, bleibt auch das gute Gefühl für seine eigene Gesundheit gesorgt zu haben.

Erstspender erhalten den Blutspendeausweis mit dem Vermerk der Blutgruppe. Dieser hat bei Unfällen nicht selten schon einen entscheidenden Zeitvorteil bei der Versorgung der Verletzten gebracht.

Jede Spende zählt. Blut spenden kann jeder Gesunde von 18 bis zum 73 Geburtstag. Erstspender dürfen jedoch nicht älter als 64 Jahre sein. Damit die Blutspende gut vertragen wird, erfolgt vor der Entnahme eine ärztliche Untersuchung. Die eigentliche Blutspende dauert nur wenige Minuten. Mit Anmeldung, Untersuchung und anschließendem Imbiss sollten Spender eine

MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES

Internetseite informiert über Stand des Breitbandausbaus

Der Ausbau des Breitbandnetzes im Landkreis Emmendingen geht zügig voran, die Arbeiten sind im Plan. Der aktuelle Stand des Ausbaus in den einzelnen Städten, Gemeinden und Ortsteilen kann ab sofort auf einer neuen Internetseite der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Emmendingen abgerufen werden.

Unter der Adresse www.wfvg-landkreis-emmendingen.de lässt sich der Ausbaustand unter der Rubrik „Breitbandausbau“ verfolgen – mit Infos, wann mit dem Ausbau begonnen wird, wann er abgeschlossen ist, wann die Telekom mit der Vermarktung beginnt und wann schließlich das schnelle Internet zur Verfügung steht. Sollte es zu Verzögerungen und Abweichungen von der zeitlichen Planung kommen, wird dies auf der Internetkarte ebenfalls vermerkt. Auch Fachbegriffe wie DSL, VDSL oder Vectoring sind auf der Internetseite erklärt.

Wenn das schnelle Internet verfügbar ist, erfolgt die Umstellung jedoch nicht automatisch. Die Bürgerinnen und Bürger müssen dies bei der Telekom oder anderen Anbietern selbst veranlassen.

Anmeldung zum Kreisjugendskitag im März

Ab sofort sind die Anmeldungen für die Teilnahme am Kreisjugendskitag am **Freitag, 10. März**, auf dem Kandel möglich.

Start des Kreisjugendskitages ist um 10 Uhr, die Wettkämpfe beginnen um 11 Uhr, die Siegerehrung folgt gegen 14 Uhr. Der Wettkampf wird im Riesentorlauf ausgetragen. Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler aller Schulen aus dem Landkreis Emmendingen. Die Teilnahme am Kreisjugendskitag gilt bei entsprechender Meldung durch die Schulleitung als schulische Veranstaltung.

Die Anmeldung muss bis **Donnerstag, 2. März** beim Landratsamt Emmendingen erfolgen. Die Ausschreibung und die Anmeldeformulare können auf der Internetseite des Landratsamtes Emmendingen unter www.landkreis-emmendingen.de abgerufen werden.

Adipositas-Sprechstunde im Kreiskrankenhaus

Das Kreiskrankenhaus Emmendingen bietet für Menschen, die unter krankhaftem Übergewicht - der sogenannten Adipositas - leiden, in jedem Quartal eine Fortbildung mit Information und Diskussion an. Der nächste Termin ist am **Montag, 13. Februar, um 19 Uhr** im Veranstaltungsraum U 1 im Nebengebäude des Kreiskrankenhauses Emmendingen (Haus C). Dazu sind alle eingeladen, die sich für dieses Thema und die verschiedenen Behandlungsmethoden interessieren.

Chefarzt Prof. Dr. Ulrich Baumgartner, der am Kreiskrankenhaus Emmendingen die Behandlung und Betreuung der Adipositas-Patienten leitet, informiert zu allen Fragen über Adipositas. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Teilnahme ist kostenlos.

Weitere Infos zur Fortbildung gibt es unter Telefon 07641 / 454-2291 und www.krankenhaus-emmendingen.de.

Feuerwehr war im Sturmeinsatz

Am Samstag wurde ein mittelgroßes Zelt weggefegt

Denzlingen (hg). Am vergangenen Samstag wurde die **Denzlinger Feuerwehr am frühen Abend durch die Leitstelle Emmendingen alarmiert. Gemeldet wurde ein Sturmschaden im Gewerbegebiet.**

das Zelgestänge völlig verbogen und die Plane teilweise eingerissen. Aufgrund der Größe des Zeltes und der nicht abflauenden Stürmböen bestand Gefahr, dass Zeltrümpfer noch weiter in den Verkehrsbereich geweht würden.

Wie Pressesprecher Stephan Konrad meldete, war die Feuerwehr unter Führung ihres Kommandanten Martin Schlegel unverzüglich mit vier Fahrzeugen und 14 Mann an der Einsatzstelle, wo der Sturm ein mittelgroßes Zelt von seinem Standplatz weggeweht hatte. Das Zelt hatte sich dabei aufgerichtet und in einem Baum verfangen. Dadurch wurde

Daher fixierte die Feuerwehr als erste Maßnahme das zerstörte Zelt, um weitere Folgeschäden zu verhindern. Anschließend wurde das verbogene Zelgestänge mittels Motorschleifer getrennt und die Zeltplane aus dem Straßenbaum entfernt. Schließlich übergab die Feuerwehr die Reste des zerstörten Zeltes dem Besitzer zur Verwertung.

Einladung zur Halbzeitbilanz

Denzlingen. Die Gemeinderäte Christine Höldin und Axel Weniger, („Unabhängige Bürger / Ökologisch-Demokratische Partei“) laden am **Donnerstag, 16. Februar, von 16 bis 17.30 Uhr** ins Mühlencafé in der Hauptstraße 146 zu einer Diskussionsrunde ein unter dem Titel „UB/ÖDP: Zweieinhalb Jahre aktiv im Gemeinderat – eine Halbzeitbilanz“. Bürgermeister

Markus Hollemann ist ebenfalls zu Gast bei dieser Veranstaltung und gibt Einblicke in die kommunale Entwicklung.

Seit 2014 sind die Physiotherapeutin und dreifache Mutter Christine Höldin und der Werkschleifer Herr und vierfache Vater Axel Weniger für die gemeinsame Liste im Gemeinderat.